

Amt für Wasser und Abfall
Herr Michael Reist
Wassernutzung
Reiterstrasse 11
3011 Bern

Ihre Kontaktperson
Patrik Eichenberger
Telefon 079 751 68 28
patrik.eichenberger@bkw.ch

Bern, 26. Mai 2020 EICPA

**Konzessionsgesuch: Anpassung der Konzession WKW Schattenhalb 3
Wasserkraftrecht Nr. 17028, Reichenbach, Gemeinde Schattenhalb**

Sehr geehrter Herr Reist
Werter Michael

Gemäss Ihrer Rückmeldung in Ihrer E-Mail Nachricht vom 07. Mai 2020 zum vorab eingereichten Bericht Voruntersuchung Umwelt und Restwasserbericht [Beilage B02] reichen wir hiermit unser Konzessionsgesuch für unser bestehendes WKW Schattenhalb 3 am Reichenbach zwecks Erhöhung der maximal nutzbaren Wassermenge um 20% auf 3'360 l/s ein [Beilage B01].

Ausgangslage und Motivation

Am 29.03.2006 wurde der EWR Energie AG (seit 05.04.2016 fusioniert mit der BKW Energie AG) vom Grossen Rat des Kantons Bern die Wassernutzungskonzession für das WKW Schattenhalb 3 am Reichenbach erteilt [Wasserkraftrecht Nr. 17028, Beilage B04]. Die maximal nutzbare Wassermenge wurde damals auf 2'800 l/s bei einer maximal möglichen Leistung ab Generator vom 9'700 kW festgelegt.

Während den ersten 10 Betriebsjahren hat die BKW Energie AG als Betreiberin der Anlage festgestellt, dass der Reichenbach infolge der Klimaerwärmung mehr Wasser führt als in früheren Jahren bzw. als bei der Auslegung und Projektierung der Anlage ab 2001 angenommen wurde. Aufgrund der Reserven bei der Auslegung der installierten Anlagen beträgt das maximal mögliche Schluckvermögen der installierten Anlagen 20% mehr als die konzedierte Wassermenge.

Die Gesuchstellerin beabsichtigt, die durch die beschleunigte Gletscherschmelze zusätzlich abfliessende Wassermenge mit einer Erhöhung der maximal nutzbaren Wassermenge in grösserem Mass zur Stromproduktion nutzen zu können. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Minderproduktion beim WKW Schattenhalb 1 rechnet die Gesuchstellerin mit einer durchschnittlichen Jahresmehrproduktion von ca. 2.3 GWh ¹.

¹ Damit können zusätzlich 520 Haushalte mit einem Ø Jahresverbrauch von 4'400 kWh versorgt werden.

Art des Verfahrens

Aufgrund der Erhöhung der maximal nutzbaren Wassermenge um mehr als 10% handelt es sich um eine wesentliche Konzessionsänderung gemäss Art. 12 Abs. 2 WNG. Obwohl durch die Anpassung keine baulichen Anpassungen notwendig sind, ist gemäss Einschätzung des Amts für Umweltkoordination und Energie (AUE) des Kantons Bern die Konzessionsänderung UVP-pflichtig, da es sich dabei um eine wesentliche Anpassung der Betriebsführung einer bestehenden UVP-pflichtigen Anlage gemäss Art. 1 und 2 UVPV handelt [Beilage B05].

Umweltauswirkungen und Resultate der Voruntersuchung Umwelt

Wie für eine UVP-pflichtige Änderung einer bestehenden Anlage vorgeschrieben, wurde mit dem eingereichten Bericht Voruntersuchung Umwelt und Restwasserbericht [Beilage B02] die Auswirkungen der Änderung für alle Umweltbereiche durch einen unabhängigen, externen und ausgewiesenen Umweltspezialisten abgeklärt.

Die Erhöhung der maximal nutzbaren Wassermenge auf 3'360 l/s erfordert keine baulichen Massnahmen. Daher sind viele Umweltfachbereiche von der Änderung nicht betroffen. Speziell zu erwähnen gilt es, dass die Lärmauswirkungen bei Volllast bereits nach der Inbetriebnahme im Jahr 2011 geprüft und als zulässig beurteilt wurden.

Darüber hinaus kommt der Umweltspezialist in seinem Bericht zum Schluss, dass für die Bereiche Landschaft, Flora Fauna und Lebensräume (Biosphäre) sowie die Fischerei keine relevanten Auswirkungen zu erwarten sind.

In seinem Bericht stellt der Umweltspezialist ausführlich dar, welchen Einfluss die beantragte Erhöhung der maximal nutzbaren Wassermenge auf die Restwassermenge auf den verschiedenen Restwasserstreckenabschnitten zwischen Zwirgibecken und der UW-Rückgabe des WKW Schattenhalb 1 bzw. 3 hat.

Gemäss einer statistischen Auswertung der Wassermengen werden die Restwassertage auf der Restwasserstrecke mit dem Reichenbachfall nur unwesentlich im einstelligen Prozentbereich erhöht. Die verbleibende Restwasserstrecke ist massgeblich durch den Betrieb des WKW Schattenhalb 1 beeinflusst.

Die geltenden Restwasserregelungen gemäss Konzession [Beilage B04] bleiben unverändert. Dies gilt insbesondere auch für die Regelung, dass während den Wintermonaten (1. Oktober bis 30. April) keine Restwasserdotations notwendig ist. Die dazumal bewilligte Schutz- und Nutzungsplanung, welche die positive Bilanz der Mehrschutzmassnahmen gegenüber der ökologischen Beeinträchtigung des Reichenbachs durch die Mehrnutzung sicherstellt, ist von der beantragten Änderung nicht betroffen.

Aus Sicht des Umweltspezialisten werden daher keine zusätzlichen Abklärungen für eine Hauptuntersuchung Umwelt als notwendig erachtet und vorgeschlagen. Auch mit der beantragten Erhöhung der maximal nutzbaren Wassermenge entspricht das Projekt bzw. die Anlage den geltenden Umweltvorgaben.

Antrag Konzessionsgesuch

Die Gesuchstellerin beantragt hiermit, in der Konzession für das WKW Schattenhalb 3 (Wasserkraftrecht Nr. 17028) die maximal nutzbare Wassermenge auf 3'360 l/s und die maximal mögliche Leistung ab Generator auf 11'000 kW zu erhöhen. Vor dem Hintergrund, dass die Umweltauswirkungen mit dem vorliegenden Bericht Voruntersuchung Umwelt und Restwasserbericht [Beilage B02] abschliessend beurteilt werden konnten, kann die Konzessionsänderung ohne Hauptuntersuchung Umwelt beantragt werden. Die unwesentliche Erhöhung der Restwassertage kann vor dem Hintergrund einer Erhöhung der jährlichen Stromproduktion um ca. 2.3 GWh als verhältnismässig eingestuft werden.

Wir bitten Sie höflich, diese Konzessionsanpassung wohlwollend zu prüfen und bewilligen zu lassen.

Für Fragen steht Ihnen unser Projektmanager, Patrik Eichenberger (Tel.: 058 477 43 42, Mail: patrik.eichenberger@bkw.ch) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

BKW Energie AG
Hydraulische Kraftwerke



Markus Herzog
Asset Manager



Patrik Eichenberger
Projektmanager Wasserkraftwerk

Beilagen:

- B01:** Formular Konzessionsgesuch
- B02:** BPU Kasper, Voruntersuchung Umwelt und Restwasserbericht vom 24.04.2020
- B03:** Gesamtübersicht, Situation 1:2'000, Plan-Nr. 1.01114.BA.20'000 vom 07.12.2010
- B04:** Kanton Bern, Wasserkraftrecht Nr. 17028 genehmigt vom GR am 29.03.2006
- B05:** Kanton Bern, Abklärung UVP-Pflicht vom 24.10.2019